

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

(1)

Für alle Lieferungen und Leistungen an Gesellschaften der Firmengruppe SOMMER sind ausschließlich diese Bedingungen maßgebend, aufgrund derer wir Verträge mit unseren Lieferanten abschließen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, sondern nur wenn, und soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

(2)

Stehen wir mit einem Geschäftspartner in laufender Geschäftsverbindung, gelten unsere allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen für die gesamte Geschäftsverbindung, auch wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich erwähnt werden.

(3)

Falls unsere Lieferanten nicht bereit sind, zu unseren Bedingungen zu liefern oder zu leisten und wir unser Einverständnis mit abweichenden Bestimmungen nicht geben, müssen unsere Lieferanten unsere Bestellung ablehnen. Durch die Ausführung einer Lieferung oder Leistung erkennen sie in jedem Fall unsere Einkaufs- und Zahlungsbedingungen an.

(4)

Unsere Einkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

2. Vertragsschluss

(1)

Angebote haben kostenlos zu erfolgen. Sie sind schriftlich abzugeben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(2)

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie durch die nachträgliche Übersendung einer Bestellung in Textform durch uns bestätigt werden. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages, soweit sie nicht erst nach Vertragsschluss erfolgen.

(3)

Jede Bestellung ist vom Lieferanten unter Angabe der Bestellnummer unverzüglich (d.h. in der Regel innerhalb von 3 Tagen) zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen seit Zugang der Bestellung beim Lieferanten, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.

3. Bestandteile des Vertrages

Die Bestandteile des Vertrages gelten in nachstehender Reihenfolge:

- a) unser Bestellschreiben,
- b) sofern gefertigt, ein Verhandlungsprotokoll nebst Anlagen,
- c) unsere allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen,
- d) Leistungsbeschreibungen einschließlich Vorbemerkungen, Zeichnungen, Muster und sonstigen zugehörigen Unterlagen,
- e) im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

4. Liefertermine

(1)

In unseren Bestellungen genannte Liefer- oder Leistungszeiten sind für unsere Lieferanten verbindlich, es sei denn es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er an der Ausführung seiner Leistung gehindert ist, insbesondere die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch für offenkundige Umstände. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Lieferant unter schriftlicher Mitteilung an uns die Ausführung der Leistung unverzüglich wiederaufzunehmen.

Er kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er vorbestimmte Liefertermine nicht einhält. Eine an uns zu liefernde Ware gilt als geliefert, wenn sie uns im Werk oder am vereinbarten abweichenden Bestimmungsort eingegangen ist.

(2)

Wenn wir im Einzelfall bezüglich einer Termin-/ Fristenüberschreitung des Lieferanten keine Ansprüche geltend machen, bedeutet dies keine Billigung der Überschreitung und keinen Verzicht auf unsere Rechte – weder für die aktuelle Überschreitung noch für künftige.

(3)

Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(4)

Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten nur, wenn er seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist.

5. Lieferumfang

(1)

Werden uns über bestellte Mengen hinaus Mehrmengen geliefert oder geleistet, sind wir nicht verpflichtet, diese anzunehmen. Nehmen wir sie gleichwohl an, haben wir insoweit das Recht zu angemessener Verlängerung der Zahlungsfristen.

(2)

Werden uns über bestellte Mengen hinaus Mehrmengen geliefert oder geleistet, sind wir daher nicht verpflichtet, diese anzunehmen. Nehmen wir sie gleichwohl an, gelten für diese unsere Zahlungsfristen (vgl. Ziffer 8). In diesem Fall sind die tatsächlich erbrachten Leistungen mit den vereinbarten Einheitspreisen abgegolten. Bestehen mengenabhängige Preise, so kommen diese zur Anwendung

(3)

Bis zur Bestätigung unserer Bestellung durch den Lieferanten gemäß vorstehender Ziffer 2 Absatz 3 können wir den Bestellumfang uneingeschränkt verringern, ohne dass für den entfallenden Teil der Leistung eine Vergütung oder Kosten anfallen.

(4)

Für bestellte Bauprodukte, die in der Bauregelliste unter A Teil I mit ihren technischen Regeln aufgeführt sind, muss der Lieferant auch ohne gesonderte Aufforderung spätestens mit der Lieferung den Übereinstimmungsnachweis erbringen.

(5)

Sämtliche erforderlichen Dokumente und Nachweise bezüglich des Liefergegenstandes sind mit Übergabe des Liefergegenstandes an uns herauszugeben, spätestens aber 5 Tage nach Übergabe (Eingang bei uns) zu übermitteln. Erforderlich sind alle Dokumente/ Nachweise, die nach dem Vertrag geschuldet sind sowie insbesondere jene, die für das Inverkehrbringen und den Einsatz im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszwecks notwendig sind, um die geschuldeten Eigenschaften des Produkts und dessen Eignung zu belegen.

6. Leistungsänderungen (Nachträge)

(1)

Wir sind berechtigt, nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Lieferanten zu verlangen, es sei denn, dies ist für den Lieferanten unzumutbar.

(2)

Hat der Lieferant Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er uns diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilen wir die Bedenken des Lieferanten nicht, so bleiben wir für unsere Angaben und Anforderungen verantwortlich.

(3)

Werden durch Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Termine/ Fristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen. Macht der Lieferant keine zeitlichen Auswirkungen in seinem Angebot über die geänderte Leistung geltend, ist davon auszugehen, dass die Änderung zeitneutral erfolgt.

7. Preise

(1)

Haben wir in der Bestellung einen Preis genannt, ist dieser bindend. Sogenannte Listenpreisklauseln des Lieferanten haben für uns keine Verbindlichkeit. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versteht sich der Preis „DDP“ gemäß Incoterms® 2020 einschließlich etwaiger Verpackungskosten. Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(2)

Die vereinbarten Einheitspreise und Pauschalpreise einschließlich etwa gewährter Nachlässe und Skonti gelten auch für Nachtrags- und Ergänzungsaufträge.

(3)

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis inbegriffen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

8. Zahlungsbedingungen

(1)

Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Eingang der Rechnung und Prüfung der Ware durch uns, nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

(2)

Rechnungen ohne Angabe unserer vollständigen Bestellnummer gelten erst als eingegangen, wenn vom Lieferant diese Angabe nachgereicht ist. Erst dann beginnt auch die Skontofrist zu laufen.

(3)

Im Falle von Preis- und Mengendifferenzen wird der nicht bestrittene Betrag fristgemäß überwiesen, der Restbetrag bis zur Klärung zurückbehalten. Die Zurückbehaltung berechtigt den Lieferanten nicht zur Berechnung von Verzugszinsen. Für den gezahlten Betrag sind wir zur Skontoziehung berechtigt, für den einbehaltenen Betrag beginnt die Skontofrist erst mit der Klärung der Differenz.

9. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

(1)

Bestehenden Prüf- und Hinweispflichten genügen wir, wenn wir angelieferte Ware innerhalb angemessener Frist, berechnet ab Übergabe der Ware an uns, auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen und festgestellt, erkennbare Mängel und Lieferanten mitteilen. Angemessen ist in der Regel eine Frist von 5 Arbeitstagen. Diese Frist gilt bei Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, ab Entdeckung. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich bei Anlieferung der Ware auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der verpackten Ware einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Insbesondere sind keine Maßnahmen vorzunehmen, die eine Verschmutzung, Schädigung oder Verschlechterung der Ware vor Verwendung/Verarbeitung zur Folge haben können (bspw. durch Entfernen von Schutzfolien).

Für Glaslieferungen gilt: Die Entfernung von Folienverpackungen und die Herunternahme von Scheiben von Gestellen erfolgt erst im Zuge der weiteren Verarbeitung bzw. Verwendung im Rahmen eines für einen Geschäftsbetrieb unserer Branche üblichen Ablaufs. Erst mit dem Entfernen bzw. Herunternehmen erstreckt sich die Untersuchungspflicht auf die dann erkennbaren Mängel.

(2)

Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung, Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Wir können eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass wir die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehnen. In diesem Fall können wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

(3)

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Etwaige Ansprüche bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleiben unberührt; insoweit kommt jedoch eine Haftung nur in Betracht, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(4)

Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte i.S. vom § 435 BGB das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

Abweichend hiervon beträgt die Verjährungsfrist bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen, 10 Jahre und 3 Monate.

(5)

Im Fall eines Verbrauchsgüterkaufs bleiben die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB unberührt.

(6)

Der Lieferant hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

(7)

Unbeschadet seiner Haftung für Mängel, Art- oder Mengenabweichungen hat der Lieferant hinsichtlich der Liefergegenstände laufend die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der vereinbarten

Beschaffenheit und der vertraglich vorausgesetzten Verwendungseignung sicherzustellen, zu prüfen und die Prüfergebnisse zu dokumentieren (Qualitätssicherung). Das vom Lieferanten einzusetzende Qualitätssicherungssystem muss mindestens die Anforderungen der DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 oder eines mindestens gleichwertigen Systems erfüllen.

(8)

Hat der Lieferant Bedenken gegen die Güte von uns zugelieferten Stoffe oder Bauteile, gegen die Leistungen anderer Unternehmer oder die Eignung der bestellten Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck, hat er diese unverzüglich – d.h. vor Be-/Verarbeitung oder Bestellung von Waren bei Vorlieferanten – uns gegenüber schriftlich anzuzeigen. Ist ein Mangel zurückzuführen auf die von uns vorgesehenen oder zugelieferten Stoffe oder Bauteile, auf die Leistungen anderer Unternehmer oder die Nichteignung für den vorgesehenen Verwendungszweck, haftet der Lieferant. Es sei denn, er hat die Mitteilung gemäß dem vorstehenden Satz gemacht.

(9)

Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

10. Produkthaftung – Freistellung

(1)

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, wie die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben.

11. Gefälschte, betrügerische und verdächtige Produkte

(1)

Der Lieferant erkennt, dass gefälschte, betrügerische und verdächtige Produkte ein Risiko für die Produktqualität darstellen können.

Aus diesem Grund installiert der Lieferant geeignete Prozesse, um das Risiko der Verwendung solcher Produkte auszuschließen bzw. zu minimieren. Auf unser Verlangen hin sind diese Prozesse nachzuweisen und zu dokumentieren sowie Auskünfte über Bezugsquellen zu erteilen.

12. Schutzrechte, Zeichnungen, andere Unterlagen

(1)

Wir behalten uns an allen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, welche dem Lieferanten überlassen worden sind, sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch uns nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind diese an uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

(2)

Der Lieferant erkennt alle gewerblichen Schutzrechte und Patente von uns, die sich aus den Unterlagen ergeben, an.

(3)

Der Lieferant verpflichtet sich, die von uns bestellten Waren, deren Fertigung, Änderung oder spezielle Ausführung er auf Veranlassung bzw. nach Zeichnung oder Beschreibung von uns aufgenommen hat, unabhängig von der Frage, ob sie durch Schutzrechte geschützt sind oder nicht, sorgfältig aufzubewahren und nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von uns an Dritte zu liefern.

(4)

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der auf Zeichnungen angegebenen Toleranzen sind nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis von uns im Einzelfalle zulässig. Durch die Zustimmung bzw. Überlassung zu bzw. von Zeichnungen und anderen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten im Hinblick auf die Lieferung nicht berührt

13. Eigentumsvorbehalt

(1)

Wir akzeptieren einen einfachen Eigentumsvorbehalt unseres Lieferanten. Darüber hinaus gehende Eigentumsvorbehalte werden nicht anerkannt.

14. Beistellungen

(1)

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2)

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

15. Ausgangskontrolle durch den Lieferanten

(1)

Der Lieferant ist verpflichtet, die gemäß Vertrag zu erbringende Leistung unmittelbar vor Übergabe an uns daraufhin zu prüfen, dass sie den vertraglichen Anforderungen vollumfänglich entspricht, insbesondere frei von Mängeln ist (Ausgangskontrolle). Das Ergebnis ist am Tag der Kontrolle zu protokollieren. Die Durchführung dieser Ausgangskontrolle und deren Ergebnis hat uns der Lieferant durch Aushändigung des Protokolls bei Übergabe nachzuweisen. Unterlässt der Lieferant diese Kontrolle oder führt er unzureichend durch, gehen sämtliche daraus für uns resultierende Nachteile zu seinen Lasten.

16. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Recht, Sonstiges

(1)

Sofern unser Lieferant Vollkaufmann ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag einschließlich Scheck- und Wechselklagen ausschließlich Hof/ Saale. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten oder beim für den vereinbarten Lieferort zuständige Gericht zu erheben.

(2)

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(3)

Auf diesen Vertrag und allen damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (CISG) wird ausgeschlossen.

(4)

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Lieferanten ist nicht statthaft, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund von Gegenansprüchen aus anderen Verträgen steht dem Lieferant nicht zu.

(5)

Der Lieferant darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit unserer vorherigen Zustimmung an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Lieferanten nicht eingerichtet ist.

17. Arbeitssicherheit, Umweltschutz

(1)

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Arbeitssicherheit und Umweltschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seiner Tätigkeit und Herstellung nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.

(2)

Der Lieferant hat die einschlägigen Vorschriften über den Umgang und das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, welche z.B. in der europäischen Chemikalienverordnung (REACH), dem Chemikaliengesetz und der Gefahrstoffverordnung enthalten sind, einzuhalten bzw. anzuwenden.

(3)

Der Lieferant hat ferner die für die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen und den Besteller auf evtl. Produktbehandlungs-, Lagerungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen.

(4)

Der Besteller hat das Recht, gegebenenfalls einen Nachweis über das vom Lieferanten betriebene Managementsystem zu verlangen sowie ein Audit im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen.

18. Salvatorische Klausel

(1)

Sofern eine der vorstehenden Bedingungen, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam ist, soll die Geltung der anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, mit uns im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.